STADTTEILNETZWERK
nördliche Innenstadt Kiel e.V.

19. Oktober 2016

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der am 29.03.2012 gegründete Verein führt den Namen "Stadtteilnetzwerk nördliche Innenstadt Kiel“ und hat seinen Sitz in Kiel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz "e. V.".

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Stadtteilnetzwerkes nördliche Innenstadt Kiel e.V. ist es**,** die Allgemeinheit in der nördlichen Innenstadt Kiels zu fördern durch Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen / mildtätigen Zwecke:

- die Förderung des Bürgerschaftliches Engagements (§52 (2) Nr. 25 AO)

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 (2) Nr. 4 AO)

- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 (2) Nr. 9 AO)

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 (2) Nr. 7 AO)

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO)

- die Förderung von Zwecken gem. § 52 (2) Nr. 10 AO

- die Förderung von Zwecken gem. § 52 (2) Nr. 13 AO

Zur Zweckerfüllung werden der Aufbau und die Organisation sozialraumbezogener Kooperation sowie die Vernetzung ehrenamtlicher und professioneller Akteure im Gebiet der nördlichen Innenstadt Kiels initiiert und moderiert.

Das Gebiet der nördlichen Innenstadt umfasst die Stadtteile Brunswik, Blücherplatz, Damperhof, Ravensberg und Schrevenpark sowie Teile der Stadtteile Exerzierplatz und Düsternbrook. Die sozialraumbezogenen Kooperationen und Aktivitäten können das ganze Gebiet oder Teilgebiete umfassen.

STADTTEILNETZWERK nördliche Innenstadt Kiel e.V.
Holtenauer Straße 69 / 24105 Kiel / Telefon 0431 260 98 664
info@statteilnetzwerk-niki.de / www.stadtteilnetzwerk-niki.de

Betrieben wird hierzu eine Einrichtung als Informations- und Kommunikationszentrum zur Organisation, Verwaltung und Vermittlung der gebündelten sozial-kulturellen generationsübergreifenden Angebote in der nördlichen Innenstadt Kiels.

Der Verein initiiert, fördert und begleitet soziale Ehrenamtsprojekte wie z. B.:
- Zeitungsstunde für Blinde und Sehbehinderte
- Heimwerkerdienst für Seniorinnen, Senioren und Menschen mit Behinderung
- Sprachförderung für Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten
- Familienpatenschaften
- Seniorenbetreuung einschließlich Maßnahmen wie z.B. die Stärkung der Nachbarschaft, die es hilfebedürftigen Menschen ermöglicht, dauerhaft in ihrer eigenen Wohnung leben zu können.

Der Verein unterstützt die Initiierung und Bekanntmachung von sozialen und kulturellen Plattformen, Gruppen und Veranstaltungen wie z.B.:
- Dialog der Kulturen im Stadtteil
- STUDIO-Treff für Seniorinnen und Senioren
- Sonntagsfrühstück
- Literaturkreis, Malkreis und Philosophischer Salon

Der Verein bietet beratende oder vermittelnde Unterstützung für Menschen, die auch mit Behinderung oder Einschränkungen gut betreut zu Hause leben möchten. Gleichzeitig bietet der Verein für Menschen, die mit finanziellen Einschränkungen leben, beratende Hilfen wie z. B.
- Wohn- und Pflegeberatung
- Weitervermittlung z. B. an Kooperationspartner wie die Paritätische Pflege Schleswig-Holstein oder die Alzheimer-Gesellschaft e.V.

§ 3 Grundsätze

3.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3.2 Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen oder juristischen Personen sowie Fördermitgliedern.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch die satzungsgemäßen finanziellen Beiträge. Sie haben als Mitgliedschaftsrecht ein Informationsrecht. Dieses Informationsrecht ist durch das Vereinsinteresse und die erforderliche Vertraulichkeit begrenzt und darf keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen informatorisch teilzunehmen. Stimmrechte stehen Ihnen nicht zu.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch
a) Austritt
b) Ausschluss
c) Tod
d) Löschung des Vereins.
5.3 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Beiträge

6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen.

6.2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der auch die Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren zu regeln sind.

6.3 Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 7 Maßregelung

7.1 Der Vorstand kann gegen Mitglieder Maßregelungen beschließen
a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse.
b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Monaten.
c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

7.2 Maßregelungen sind
a) Verweis
b) Ausschluss aus dem Verein.

7.3 In den Fällen des 7.2. ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über eine Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Entscheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands

b) Entlastung und Wahl des Vorstands

c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse

e) Genehmigung des Haushaltsplans

f) Satzungsänderungen

g) Beschlussfassung über Anträge

h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3.)

i) Auflösung des Vereins

9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

9.3 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Schreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

9.5 Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens eine Stimme des Vorstands.

9.6 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

9.7 Anträge können gestellt werden:
a) von jedem mindestens 16 Jahre alten Mitglied
b) vom Vorstand.
9.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

9.9 Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9.10 Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden.

9.11 Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich gefasst werden. Die Entscheidung darüber, dass ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst wird, muss mit 75% der Stimmen aller Mitglieder getroffen werden. Die inhaltlichen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

10.1 Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

10.2 Mitglieder, die juristische Personen sind, besitzen das Stimmrecht.

10.3 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus
a) der oder dem Vorsitzenden
b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) einem bis zu fünf Beisitzenden

11.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand verordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit seiner Abteilungen und unterrichtet die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. In diese können auch Nichtmitglieder gewählt bzw. berufen werden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

11.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der unter 11.1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein.

11.4 Die oder der Vorsitzende des Vorstandes wird für 4 Jahre und die oder der stellvertretende Vorsitzende für 3 Jahre gewählt. Die Beisitzenden werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird durch die bzw. den Vorsitzenden oder seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter geleitet. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine andere Person zur Versammlungsleitung vorschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

11.6 Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung

12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Hospizinitiative Kiel e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Anhang zu § 2 der Satzung

Wortlaut zu den neuen Vereinszwecken gemäß § 52 (2) Nr. 10 und Nr. 13 Abgabenordnung (AO)

§ 52 (2) Nr. 10 Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertiebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilgeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für die Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste

§ 52 (2) Nr. 13 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.